

Beitragsatzung SV Hirschfeld e.V.

Auf Antrag des Vereinsvorstandes haben die Mitglieder des SV Hirschfeld e.V. auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.12.2009 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen werden entsprechend § 13 (4) **der Vereinssatzung** durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedsbeiträge unterliegen der „**Bringepflicht**“ und sind von allen Mitgliedern **pünktlich** zu entrichten. Als **Zahlungstermine** gelten die letzten Kassentage der **Monate März** und **September** des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedsbeiträge sind **halbjährlich** bzw. **jährlich** durch die Trainer bzw. Betreuer der Mannschaften zu kassieren und beim Kassenwart abzurechnen. Für die Kassierung werden Beitragslisten vom Vorstand erstellt. Eine Beitragszahlung per Überweisung wird durch den Vorstand geprüft. Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und deren Verwendung nachzuweisen.

(Überweisung: Volksbank Elsterland, BLZ 800 626 08:, Kto-Nr.: 531 22 30)

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt: 5,- €
(Kinder, Schüler, Studenten, Lehrlinge sind davon freigestellt)

Die Mitgliedsbeiträge pro Monat bzw. Jahr betragen:

Kinder, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Sozialhilfeempfänger, Rentner	2,- € - im Jahr 24,-€ - halbes Jahr 12,- €
Altherrenspieler	3,- € - im Jahr 36,- € - halbes Jahr 18,- €
Erwachsene Frauen und Männer	5,- € - im Jahr 60,- € - halbes Jahr 30,- €
passive Mitglieder (keine Teilnahme am Training – und Spielbetrieb)	2,- € - im Jahr 24,-€ - halbes Jahr 12,-€

Von der Beitragszahlung werden folgende Mitglieder entbunden:

Familienangehörige eines Haushaltes ab dem 3.Vereinsmitglied (hier: jeweils das jüngste Mitglied)

Schiedsrichter (Voraussetzung: jährlicher Teilnahmenachweis an Fortbildungslehrgängen und Leitung der geforderten Mindestspiele erforderlich)

Trainer

Ehrenmitglieder des Vereins

Bei Austritt oder Vereinswechsel erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Als Beitragsschuldner gelten diejenigen Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag vier Wochen nach dem Zahlungstermin nicht oder unvollständig entrichtet haben. Der Vorstand prüft einen Ausschluss des Beitragsschuldners vom laufenden Spielbetrieb. Bei einem Zahlungsrückstand von acht Wochen wird der Beitragsschuldner vom Trainings- und Spielbetrieb vorläufig ausgeschlossen.

Nach einem Zahlungsrückstand von zwölf Wochen und sofern zwischenzeitlich auch keine schriftliche Zahlungsvereinbarung (z.B. Ratenzahlung) mit dem Beitragsschuldner zustande gekommen ist, oder diese nicht eingehalten wurde, erfolgt auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss des Beitragsschuldners aus dem Verein.

Beitragsschulden verjähren nach vier Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2010 in Kraft.